

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 25.06.1987

in der Fassung vom 04.05.2018 (letzte Änderung 26.04.2018)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen hat auf Grund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 25.06.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnitt beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag für den Ersatz ihrer Auslagen zur Abgeltung von sonstigen Tätigkeiten und Verrichtungen im Dienste der Gemeinde, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen,

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Fraktionsvorsitzende in Höhe von | 75,00 € |
| 2. Für die übrigen Gemeinderäte in Höhe von | 55,00 € |

b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 €

Dies gilt auch für sonstige offizielle Termine, an denen Gemeinderäte teilnehmen (z.B. Besichtigungen, Besprechungen). Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen oder anderen Terminen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird für die Teilnehmer an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Tageshöchstsatzes aus § 1 Abs. 2 gezahlt.

c) Für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dienen, wird an die Teilnehmer dieser Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld 20,00 € gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für die Vertretung des Bürgermeisters in der Verwaltung erhält der stellvertretende Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt das Doppelte der Sätze in § 1, Abs. 2; für deren Berechnung gilt § 2.

§ 3 a

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag einen Auslagenersatz, wenn sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Bürgermeister/in unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, die nicht Familienangehörige/r im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG ist. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege und Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen. Auf Nachweis werden diese Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag von 50 € je Tag erstattet.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe entsprechend § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Form (mit den Änderungen) ab 04.05.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Möglingen, den 04.05.2018

Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Satzungsänderung am 22.11.2001 in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1a) und b) → gültig ab 01.01.2002
Satzungsänderung am 05.06.2014 in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1a) → gültig ab 01.09.2014
Satzungsänderung am 24.07.2014 in § 3 Abs. 1b) → gültig ab 01.09.2014
Satzungsänderung am 26.04.2018 neu § 3a → gültig ab 04.05.2018